

# Informationen

## des Bezirkspersonalrats Gymnasien beim Regierungspräsidium Tübingen

Nr. 2/2012

Dezember 2012

An die  
Lehrkräfte an den Gymnasien  
im Regierungspräsidium Tübingen

- über die Örtlichen Personalräte -

### Inhalt

1. Personelle Änderungen im BPR Gymnasien (S. 1)
2. A 14-Beförderungsprogramme Oktober 2012 und Mai 2013 (S. 1)
3. MAU (Mehrarbeitsunterricht)/„Bagatellgrenze“/Bugwellenstunden/„Unterstunden“ (S. 3)
4. Voraussetzungen für die Erteilung von fachfremdem Unterricht (S. 4)
5. Neues „Anforderungsprofil Schulleiterinnen und Schulleiter“ (S. 5)
6. Materialien und Checklisten zu Urheberrecht und Datenschutz (S. 5)
7. Altersermäßigung (S. 6)
8. Grenzen schulinterner Kriterien der Leistungsbeurteilung (S. 7)
9. Informationen der Arbeitnehmervvertretung (S. 9)
  - 9.1 Neuer Tarifvertrag für Altersteilzeit für schwerbehinderte Arbeitnehmer (S. 9)
  - 9.2 Informationen zur gesetzlichen Rente (S. 10)
10. Internetseite des BPR (S. 11)

**Anlagen**      Kontaktdaten der BPR-Mitglieder  
                    Kontaktdaten der Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten

**Bitte ein Exemplar durch Aushang den  
Kolleginnen und Kollegen zur Kenntnis bringen!**

### Verteiler

Von den Informationen des BPR Gymnasien erhalten die

Örtlichen Personalräte	je 3 Exemplare
Beauftragten für Chancengleichheit	je 1 Exemplar
Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten	je 1 Exemplar
Schulleitungen	je 1 Exemplar

**Geschäftsstelle BPR Gymnasien beim RP Tübingen, Regierungspräsidium Tübingen,**  
Abteilung 7, Konrad-Adenauer-Str. 40, 72072 Tübingen,  
Tel.: 07071/757-2031 (vormittags) -2022 (nachmittags), Fax: 07071/757-2007,  
Mail: [marina.steiger@rpt.bwl.de](mailto:marina.steiger@rpt.bwl.de), **Internet:** [www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1322771/index.html](http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1322771/index.html)

## 1. Personelle Änderungen im BPR Tübingen

Zu Beginn des Schuljahres gab es zwei personelle Änderungen im BPR Gymnasien beim RP Tübingen: Karin Kriesell hat die Funktion des stellvertretenden BPR-Vorsitzes von Sieglinde Selinka übernommen, Jörg Sobora die Aufgabe des Protokollanten von Gerhard Hartmann. Wir danken Sieglinde Selinka und Gerhard Hartmann für die engagiert für das Gremium geleistete Arbeit! Karin Kriesell wurde vom Gremium fraktionsübergreifend zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, was die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen GEW und PhV im BPR Tübingen dokumentiert.

## 2. A 14-Beförderungsprogramme Oktober 2012 und Mai 2013

Laut der vom KM für das konventionelle A 14-Beförderungsprogramm („Treppchenmodell“) im Oktober 2012 vorgegebenen Beförderungskriterien hätten im Regierungspräsidium Tübingen an den Gymnasien eigentlich 90 Personen befördert werden müssen. Allerdings hat das KM dem RP Tübingen nur 30 Beförderungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Diese eklatante Diskrepanz zwischen Beförderungsbedarf auf der einen und Beförderungsmöglichkeiten auf der anderen Seite belegt aus Sicht des BPR einen gravierenden Beförderungsstau im RP Tübingen. Der BPR wird sich mit der Forderung nach einer entsprechenden Aufstockung der Beförderungsmöglichkeiten für das RPT an den HPR und das KM wenden.

Der BPR Gymnasien hat sich dafür eingesetzt, dass im Rahmen der oben genannten unzureichenden Beförderungsmöglichkeiten sowohl im Jahrgang 2001 weitere Beförderungen vorgenommen, als auch Kolleginnen und Kollegen älterer Jahrgänge befördert wurden. Es wurden im RP Tübingen zwischen Amt und BPR folgende **Beförderungskriterien** für das konventionelle A 14-Beförderungsprogramm Oktober 2012 vereinbart:

Jahrgang 1996 und älter Note 2,0 oder besser

Jahrgang 1997 und 1998 Note 1,5 oder besser

Jahrgang 1999 Frauen mit Note 1,5 oder besser

Jahrgang 2000 mit Note 1,0

Jahrgang 2001 Frauen bis Geburtsjahrgang 1959 mit 1,0

Für die **Beförderung im A 14-Ausschreibungsprogramm Mai 2013** stehen im RP Tübingen **49 Stellen** für die Gymnasien zur Verfügung. Diese Stellen wurden unter Beteiligung des BPR prioritär auf die Schulen mit hohem A 13-Anteil („Abmangelverfahren“) bzw. einer besonders hohen Anzahl an A 13-Lehrkräften verteilt.

Der BPR Gymnasien wird wieder gemeinsam mit dem RP darauf hinwirken, dass der **Arbeitsumfang** der ausgeschriebenen A-14-Stellen vergleichbar ist, und bittet in dieser Hinsicht um die **Unterstützung durch die Örtlichen Personalräte**. Es darf nicht sein, dass eine Lehrkraft an einer Schule deutlich mehr Zusatzarbeit für die A 14-Beförderung zu leisten hat als eine Lehrkraft an einer anderen Schule. Es müssen deshalb zwei wichtige **Kriterien für die A 14-Ausschreibungstexte** beachtet werden:

Im Ausschreibungstext kann **nur eine Aufgabe** ausgeschrieben werden. In Ziffer 1 der Verwaltungsvorschrift „Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat“ heißt es:

*„Die A-14-Stellen werden durch die jeweilige Schule mit **einer besonderen Aufgabe** ausgeschrieben“*

Verschiedene Aspekte dieser einen Aufgabe können natürlich im Ausschreibungstext konkretisiert werden. Es können aber nicht Tätigkeiten aus völlig unterschiedlichen Aufgabenbereichen (z. B. „Netzwerkbetreuung und Aufbau der Ganztagsbetreuung“) miteinander kombiniert werden.

Falls der Arbeitsumfang eine Stunde Mehrarbeit pro Woche überschreitet, muss als Ausgleich eine entsprechende Anzahl von **Anrechnungsstunden** ausgewiesen werden. Schließlich heißt es im entsprechenden Schreiben des KM vom 26. September 2012 (Aktenzeichen 14-0311.23/634):

*„Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgabe ist zu beachten. Keine Oberstudienrätin und kein Oberstudienrat muss mehr als 100% Leistung erbringen. Eine zusätzliche zeitliche Belastung von einer Stunde als Ausgleich für die Beförderung ist denkbar, ansonsten sind zusätzliche Aufgaben weiterhin über Anrechnungen abzugelten.“*

Wenn also z. B. eine Aufgabe ausgeschrieben wird, für die bisher an der Schule zwei Anrechnungsstunden gegeben wurden, dann kann eine dieser beiden Stunden als Ausgleich für die Beförderung wegfallen, die andere Anrechnungsstunde muss aber weiterhin gewährt und dementsprechend auch **im Ausschreibungstext** der A 14-Stelle ausgewiesen werden.

Der BPR bittet deshalb die **Örtlichen Personalräte** dringend, bei der A 14-Ausschreibungsrunde für Mai 2013 im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Schulleitungen auf die Berücksichtigung dieser Kriterien bei der Redaktion des Ausschreibungstextes hinzuwirken!

### **3. MAU (Mehrarbeitsunterricht) / „Bagatellgrenze“ / Bugwellenstunden / „Unterstunden“**

Der BPR weist erneut darauf hin, dass es laut Auskunft des RP Tübingen weiterhin keine Anweisung an die Schulleitungen gibt, bei der Vertretungsplanung systematisch darauf hinzuwirken, dass die individuelle **Bagatellgrenze** nicht überschritten wird, um auf diese Weise die Abrechnung von Vertretungsunterrichts per MAU zu verhindern und so Gelder einzusparen. Der BPR empfiehlt deshalb Kolleginnen und Kollegen, die Mehrarbeitsunterricht geleistet haben und die dies wünschen, gegebenenfalls um eine für die Überschreitung der Bagatellgrenze noch fehlende zusätzliche Vertretungsstunde zu bitten, damit die im Kalendermonat geleistete Mehrarbeit abgerechnet werden kann. Formulare für die Abrechnung von MAU sind im Schulsekretariat erhältlich.

Im Übrigen gibt es nach Auffassung der Personalvertretung bei Vertretungsstunden **keine Differenzierung zwischen „Vertretung“ und „Aufsicht“**: Sämtliche auf dem Vertretungsplan angeordneten Vertretungsstunden erfordern pädagogisches Wirken und sind bei Überschreiten der Bagatellgrenze als MAU abrechenbar.

Eine im Voraus geplante, systematische Anordnung von „**simultanem Parallelunterricht**“, „**Mitbetreuung**“ oder Ähnlichem (neben dem eigenen Unterricht wird von der Lehrkraft gleichzeitig eine weitere Klasse in der Nähe mit einem Arbeitsauftrag versorgt und beaufsichtigt), die über eine im Notfall spontan und kurzfristig getroffene Vertretungs-/Aufsichtsregelung hinausgeht, ist aus Sicht des BPR und des Regierungspräsidiums Tübingen nicht sachgerecht.

Über die Problematik der **Genehmigungspflicht von Bugwellenstunden** und der vom KM angestrebten **Abrechnung von Mehrarbeit unter drei Monaten per MAU** informiert der HPR Gymnasien in seinem aktuellen HPR-Info, auf das wir an dieser Stelle verweisen.

Mehrarbeit, die von Lehrkräften in Form einer **Bugwelle** angehäuft wurde, muss rechtzeitig **vor der Pensionierung abgebaut** werden, da sonst nur noch eine Vergütung über den finanziell sehr unvorteilhaften MAU-Satz möglich ist. Dieser Bugwellenabbau muss rechtzeitig begonnen werden, zumal die Pensionierung aus Krankheitsgründen bzw. Dienstunfähigkeit auch früher als erwartet eintreten kann. Der BPR empfiehlt daher allen betroffenen Kolleginnen und Kollegen, so bald wie möglich Kontakt mit der Schulleitung und gegebenenfalls mit dem Örtlichen Personalrat aufzunehmen, um die Rückgabe der Bugwellenstunden anzusprechen.

Unfreiwillige „**Unterstunden**“ darf es nicht geben, da jede Beamtin und jeder Beamte ein **Anrecht auf Vollbeschäftigung** hat. „Zwangsteilzeit“ gibt es im Beamtenbereich nicht.

Das bedeutet, dass man in jedem Fall darauf bestehen kann, in vollem Umfang beschäftigt zu werden, so dass keine „Unterstunden“ anfallen. Sind diese gegen den ausdrücklich dokumentierten eigenen Willen angefallen, muss man sie nicht „**nacharbeiten**“, denn man ist nicht selbst verpflichtet, sich in vollem Maße zu beschäftigen, sondern das ist Aufgabe des Dienstherrn.

Allerdings könnte es sein, dass aufgrund von wegfallendem Doppeljahrgang und sinkenden Schülerzahlen ein Lehrerüberhang an der Schule entsteht, so dass man dann aus dienstlichen Gründen **abgeordnet** oder im Extremfall sogar **versetzt** werden kann, wenn für die eigenen Fächer kein ausreichender Bedarf mehr besteht. In Fällen von Abordnung und Versetzung ist der BPR personalvertretungsrechtlich in der Beteiligung, damit keine vermeidbaren oder unzumutbaren Härten für die Betroffenen entstehen.

#### **4. Voraussetzungen für die Erteilung von fachfremdem Unterricht**

Den BPR erreichen immer wieder Anfragen, unter welchen Voraussetzungen fachfremder Unterricht erteilt werden kann. Der BPR unterstützt im Sinne der Wahrung der Unterrichtsqualität die folgenden **Regeln**, die im Bereich des Regierungspräsidiums Tübingen bezüglich der Erteilung von fachfremdem Unterricht gelten:

- Lehrkräfte dürfen grundsätzlich nur Fächer unterrichten, für die sie aufgrund von Studium und Referendariat oder aufgrund späterer Fortbildungsmaßnahmen **qualifiziert** sind.
- Fachfremder Unterricht ist nur dann zulässig, wenn ein **akuter fachspezifischer Mangel** an der Schule nicht von anderen Lehrkräften der Schule oder durch Abordnungen von benachbarten Schulen ausgeglichen werden kann.
- Dies gilt auch, wenn eine **Unterrichtserlaubnis** vorliegt, da eine solche Erlaubnis nur zur Abhilfe eines akuten Mangels erteilt wurde und von daher nur befristet und nur für die betreffende Schule gültig ist.

## 5. Neues „Anforderungsprofil Schulleiterinnen und Schulleiter“

Unter Beteiligung des HPR hat das KM ein neues „Anforderungsprofil“ für Schulleitungen entwickelt, das aus Sicht der Personalvertretung einen deutlichen Fortschritt gegenüber der vorherigen Fassung darstellt, da es eine deutliche Akzentverschiebung weg von einem direktiven und hin zu einem **kooperativen Führungsstil** bedeutet.

Die aktuelle Version des Anforderungsprofils Schulleiterinnen und Schulleiter und die zugehörigen Kompetenzbeschreibungen sind im Internet veröffentlicht und unter folgendem Link zu finden: [www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/menu/1375188/](http://www.kultusportal-bw.de/servlet/PB/menu/1375188/)

Das Anforderungsprofil ist auch in Kultus und Unterricht 15-16a vom 7. September erschienen.

## 6. Materialien und Checklisten zu Urheberrecht und Datenschutz

Hilfreiche Materialien und Fortbildungsangebote zum Thema "Urheberrecht und Datenschutz in der Schule" sind im Internet zugänglich. Die Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen bietet unter anderem grundsätzliche Informationen zum Kopieren an Schulen, zur Verwendung von digitalen Materialien oder Checklisten zu vielen rechtlichen Fallstricken rund um Datenschutz und Urheberrecht in Schule und Unterricht an.

Entsprechende **Informationen und Materialien** finden Sie hier:

**Urheberrecht** <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/>

Checklisten zum Urheberrecht <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/urh/checkl/>

**Datenschutz** in der Schule [http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/ds\\_neu/](http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/ds_neu/)

**Fortbildungen** zu Urheberrecht und Datenschutz in der Schule <http://lehrerfortbildung-bw.de/sueb/recht/fb/>

Die Broschüre "**Fotokopieren und Serverspeicherungen in der Schule**" ist aktualisiert worden. In der vom Verband Bildungsmedien e.V. und der Kultusministerkonferenz herausgegebenen Broschüre werden auf wenigen Seiten die wichtigsten Regelungen beschrieben, die es in der schulischen Praxis zu beachten gibt. Die Broschüre kann hier heruntergeladen werden: <http://schulbuchkopie.de>. Sollten Schulen Interesse an gedruckten Exemplaren haben, können sich diese an den Verband Bildungsmedien e.V. wenden ([verband@bildungsmedien.de](mailto:verband@bildungsmedien.de)). Der Verband hat sich bereit erklärt, die gedruckten Broschüren kostenfrei an diejenigen Schulen zu versenden, an denen ein größerer Bedarf (20 Exemplare und mehr) besteht.

## 7. Altersermäßigung

Es kommt in Einzelfällen immer wieder vor, dass versäumt wird, die Altersermäßigung im Deputat zu berücksichtigen, weshalb wir an dieser Stelle auf die entsprechende Regelung hinweisen und die Örtlichen Personalräte bitten, die infrage kommenden Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig zu informieren.

Grundlage für die Höhe der Alters- und Schwerbehindertenermäßigung ist die **Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen"** Teil D Nr. 1, die Folgendes festlegt:

### "Altersermäßigung

Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrer aller Schularten – einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung um bis zu zwei Wochenstunden – ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie

das 58. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde,  
das 60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrern mit mindestens einem halben Lehrauftrag ermäßigt sich das Regelstundenmaß zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde.

Vollbeschäftigte Lehrer – einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung um bis zu zwei Wochenstunden –, die im Schuljahr 2007/08 oder 2008/09 das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten weiterhin nach der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Regelung eine Stunde Altersermäßigung."<sup>1</sup>

Bei **Lehrkräften im Arbeitnehmersverhältnis („L.i.A.“)** mit einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens einem halben Lehrauftrag wird die Altersermäßigung anteilig berechnet. Die Lehrkraft erhält ganze oder halbe Stunden in Zeit; Stundenbruchteile, die über eine halbe Stunde hinausgehen, werden in Geld ausbezahlt.<sup>2</sup>

## 8. Grenzen schulinterner Kriterien der Leistungsbeurteilung

Im Zuge der Fremdevaluation wurde das Thema der gemeinsamen **schulinternen Leistungskriterien** in vielen Schulen in den Mittelpunkt unserer Arbeit gerückt. Häufig kam dabei auch die Sprache auf die mündliche Leistungsbeurteilung. An manchen Schulen wurden aufgrund der Zielvereinbarungen ihrer Schulen Kriterien erarbeitet, die dann vor den Juristen des Regierungspräsidiums nicht standhalten konnten, weil sie unserem Schulgesetz so nicht entsprachen. Um anderen Schulen diese vergebliche Arbeit zu ersparen, hier einige Hinweise für die Erarbeitung von gemeinsamen schulinternen Kriterien der Leistungsbeurteilung, denn diese gemeinsamen Kriterien z. B. einer Fachschaft sind durchaus wünschenswert, um gegenüber Eltern und Schülern geschlossen auftreten zu können und eine Transparenz im Sinne der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern zu ermöglichen.

Diesen gemeinsamen Kriterien sind **rechtliche Grenzen** gesetzt: So findet sich in den Vorbemerkungen zur Notenbildungsverordnung vom 5. Mai 1983 folgender Hinweis:

1 Quelle: [www.landesrecht-bw.de](http://www.landesrecht-bw.de) bzw. direkt <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=VVBW-VVBW000007151&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

2 Quelle: K.u.U. vom 9.1.2009, Az.: 14-0301.620/1379

*„Der Lehrer und Erzieher benötigt zur Verwirklichung seiner Aufgaben einen pädagogischen Freiraum, bei der Leistungsbeurteilung einen pädagogischen Spielraum. Dem tragen die nachfolgenden Regelungen zur Notenbildung dadurch Rechnung, dass sie sich auf ein Mindestmaß beschränken und insbesondere regeln, worauf im Interesse der Chancengleichheit der Schüler nicht verzichtet werden kann.“<sup>3</sup>*

Diese Grundsätze sind auch für unsere Fachschaftsbeschlüsse entscheidend.

So kann es z. B. sinnvoll sein, die Anzahl von Vokabeltests innerhalb einer Fachschaft und Klassenstufe festzulegen, um den Lernaufwand für die Schüler einer Jahrgangsstufe möglichst gleich groß zu halten. Auf der anderen Seite macht es sicherlich einen Unterschied, ob ausschließlich Vokabeln in einem Test abgefragt werden oder eben auch ganze Sätze o.ä. übersetzt werden müssen.

Da solche Entscheidungen in der pädagogischen Freiheit eines Lehrers liegen, kann eine Fachschaft hier zwar **Empfehlungen** aussprechen, um die Chancengleichheit innerhalb einer Jahrgangsstufe zu verwirklichen, dennoch sind diese für den einzelnen Kollegen aufgrund seiner pädagogischen Freiheit **nicht bindend** - können aber in der Argumentation gegenüber Eltern durchaus hilfreich sein.

Ein weiteres Problem sind die gemeinsamen Kriterien für die **mündliche Leistungsmessung**. Zum einen gilt auch hierbei die pädagogische Freiheit des einzelnen Kollegen. Zum anderen wird hierbei gelegentlich der Fehler gemacht, die Quantität von Schülerbeiträgen mit der Qualität der Beiträge zu vermischen. Aber auch für die mündlichen Leistungen gelten allein die qualitativen Merkmale der Notenbildung, die auch für die schriftlichen Noten gelten. (Vgl. NVO §5 Abs. 2)

Das bedeutet: Eine gute mündliche Leistung bezieht sich allein auf den **Inhalt** der Äußerungen eines Schülers, niemals auf die Häufigkeit seiner Beiträge. Die Häufigkeit ist Teil seiner „Mitarbeitsnote“. Umso schwerer fällt es, in diesem Bereich gemeinsame Kriterien festzulegen. Diese müssten sich jedenfalls allein auf den Inhalt, nicht auf die Zahl

---

<sup>3</sup> Siehe [http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1a3t/page/bsbawueprod.psm1;jsessionid=EE165011DC30101B082CBBAF9CD0F9C0.jpa4?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numeroresults=1&fromdoc\\_todoc=yes&doc.id=jlr-NotBildVBWrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1a3t/page/bsbawueprod.psm1;jsessionid=EE165011DC30101B082CBBAF9CD0F9C0.jpa4?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numeroresults=1&fromdoc_todoc=yes&doc.id=jlr-NotBildVBWrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint)

der Beiträge beziehen.

## 9. Informationen der Arbeitnehmervertretung

### 9.1 Neuer Tarifvertrag für Altersteilzeit für schwerbehinderte Arbeitnehmer

Mit Inkrafttreten des neuen Tarifvertrages (Laufzeit 1.10.2012 – 31.12.2016) können schwerbehinderte Arbeitnehmer ihre bisherige Arbeitszeit auf 50% reduzieren. **Voraussetzungen** für die Altersteilzeit sind:

- 1) 55. Lebensjahr vollendet
- 2) Beschäftigungszeit von 5 Jahren und
- 3) mindestens 1080 Kalendertage versicherungspflichtige Beschäftigung nach SGB III.

Wer (mindestens) 60 Jahre alt ist, hat einen **Anspruch** auf Gewährung von Altersteilzeit. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis kann als **Teilzeitmodell** oder **Blockmodell** ausgestaltet werden. Die durchgehende Bezahlung beträgt 83% des Nettobetrages des bisherigen Arbeitsentgelts. (Der Arbeitgeber stockt das Entgelt bis zu diesem Betrag auf). Außerdem werden die Rentenbeiträge durch den Arbeitgeber auf 80% der Rentenansprüche aufgestockt, die erworben worden wären, wenn der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin mit der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten 24 Monate weiter gearbeitet hätte. Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis soll mindestens für die Dauer von 2 Jahren vereinbart werden.

Ein **Antrag** sollte mindestens 3 Monate vorher gestellt werden.

## 9.2 Informationen zur gesetzlichen Rente

Mit Inkrafttreten des Altersanpassungsgesetzes von 2007 haben sich seit Anfang des Jahres 2012 wichtige **Änderungen** ergeben:

1. **Regelaltersgrenze** – schrittweise Erhöhung auf 67 Jahre. Beispiel: Jahrgang 1947 muss plus 1 Monat länger arbeiten; Jahrgang 1954 muss plus 8 Monate länger arbeiten und ab dem Jahrgang 1964 muss 2 Jahre länger gearbeitet werden, damit es eine Altersrente OHNE ABZÜGE gibt.
2. **Schwerbehinderung** – auch hier erfolgt eine schrittweise Erhöhung des Renteneintrittsalters von 63 auf 65 Jahre in 12 Monatsschritten, danach in 6 Zweimonatsschritten.
3. Für **Frauen** bis zum Geburtsjahrgang 1951, sowie bei langjährig Versicherten gibt es besondere Regelungen.

Die Rente sollte mindestens 3 Monate vor dem geplanten Rentenbeginn bei der DRV (Deutsche Rentenversicherung) **beantragt** werden. Bei einer Lehrkraft i.A, die z.B am 30. Juni 1952 geboren ist und eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit um 6 Monate hat, beginnt der gesetzliche Renteneintritt ohne Abschlag am 1. Januar 2018. Da aber Lehrkräfte in der Regel zum Schulhalbjahr in Rente gehen, beginnt die Altersrente am 1. Februar 2018 (siehe auch TV-L §44 Nr. 4 ). Die Lehrkraft erhält dann für den Monat, den sie mehr gearbeitet hat, ein von 0,5 %. Geht die Lehrkraft jedoch schon zum 31. Juli 2017 in Altersrente, so wird die Rente um 5 Monate zu je 0,3 %, das heißt insgesamt um 1,5 %, gekürzt.

Es ist zu empfehlen, dass jede Person, die in Rente gehen will, sich **bei der DRV beraten** lässt, bevor sie den Rentenantrag stellt. Auch kann die **kostenlose Beratungshotline** unter der Telefonnummer 0800 10 00 48 00 von Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, am Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr genutzt werden. Weitere Informationen finden Sie auf der **Internetseite der DRV** unter [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)

Auf folgende **Unterlagen** sollten die Beschäftigten besonders achten:

1. Jährlicher Ausdruck des Arbeitgebers über die Meldung an die DRV
2. Bescheid der VBL/ZVK, der in der Regel jedes Jahr an die Beschäftigten versandt wird.

### 3. Jährliche Renteninformation der DRV.

Die Arbeitnehmersvertreterinnen im BPR weisen darauf hin, dass diese Informationen keine verbindliche Rentenauskunft ersetzen!

## 10. Internetseite des BPR

Dieses und frühere BPR-Infos sowie Kontaktinformationen sind im Internet auf der Webseite des BPR Gymnasien beim RP Tübingen zugänglich, die Sie unter folgendem Link finden:

<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1322771/index.html>

bzw. unter [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de) => *Regierungsbezirke* => *Tübingen* => *Abteilungen* => *Abteilung 7 – Schule und Bildung* => *Weitere Informationen aus der Abteilung Schule und Bildung* => *Personalvertretungen* => *Bereich der Gymnasien*

---

Wir hoffen, dass wir in dieser BPR-Info für die Schulen wieder hilfreiche Informationen zusammengestellt haben. Für Fragen stehen wir Ihnen gern als Ansprechpartner zur Verfügung. Kontaktinformationen finden Sie in den Anlagen dieses Schreibens.

Mit kollegialen Grüßen,

*Cord Santelmann*

Vorsitzender

*Karin Kriesell*

Stellvertretende Vorsitzende

*Christine Brohl*

*Gerhard Hartmann*

*Markus Riese*

*Bettina Ruff*

*Bernd Saur*

*Sieglinde Selinka*

*Claudia Schnitzer*

*Jörg Sobora*

*Günther Stoiber*

*Rolf Ege*

Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten und ständiger Gast im BPR Gymnasien